

# Previs Vorsorge: Nachtrag Nr. 2 zum Vorsorgereglement 2025 gültig ab 1.1.2026

## IV Vorsorgeleistungen

### 21 Freizügigkeitsleistung

<sup>2</sup>Wird das Arbeitsverhältnis ~~zwischen der nach~~ Vollendung des in Art. 18.2 definierten frühest möglichen Altersjahres für den Altersrücktritt ~~und dem Erreichen des Referenzalters~~ aufgelöst, so kann die versicherte Person ~~nur dann eine Altersleistung oder eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.~~ Nach Erreichen des Referenzalters kann nur eine Altersleistung beansprucht werden.

Der Nachtrag wurde anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 6. März 2026 durch den Stiftungsrat beschlossen.

Peter Flück  
Präsident des Stiftungsrates

Martin Friedli  
Geschäftsführer